

erforderlichenfalls der polizeiliche Schlußbericht, widersprechende Aussagen anderer Zeugen, Tatortskizzen usw. mit übersandt werden. Hat die Aussage des durch den beauftragten oder ersuchten Richter zu vernehmenden Zeugen besondere Bedeutung, so kann das Gericht die eidliche Vernehmung anordnen. Der beauftragte bzw. ersuchte Richter ist dann an diese Anordnung grundsätzlich gebunden (§ 53 StPO).

Der beauftragte bzw. ersuchte Richter ist verpflichtet, den Staatsanwalt, den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten und den Verteidiger (auch des inhaftierten Angeklagten) vom Termin der Vernehmung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist (§ 188 Abs. 3 StPO). Dies wird jedoch nur äußerst selten der Fall sein, da die Anwesenheit der Prozeßbeteiligten bei der Vernehmung die Sachaufklärung meist fördert. Die anwesenden Prozeßbeteiligten können selbständig Fragen stellen (§ 201 StPO). Der beauftragte bzw. ersuchte Richter kann die Vernehmung aber auch dann durchführen, wenn die benachrichtigten Prozeßbeteiligten nicht erscheinen (§ 188 Abs. 3 StPO).

Über die Vernehmung muß ein Protokoll aufgenommen werden. Es muß den Anforderungen des § 112 StPO entsprechen. Das Protokoll muß dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger auf ihr Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden (§ 188 Abs. 3 StPO). Das gibt ihnen, besonders im Falle ihrer Abwesenheit bei der Vernehmung, die Möglichkeit, sich bereits vor Beginn der Hauptverhandlung über die Aussage zu informieren.

#### *V. Die Verbindung von Strafsachen*

Das Gericht kann durch Beschluß die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Strafsachen zu gemeinsamer Verhandlung anordnen, auch wenn ein Zusammenhang im Sinne des § 8 StPO nicht vorliegt (§ 197 StPO).

Maßstab für die Zweckmäßigkeit einer solchen Verbindung ist die bestmögliche Erfüllung der Ziele und Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob durch eine solche Verbindung von Strafsachen die umfassende Sachaufklärung, die Feststellung des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der oder des einzelnen Angeklagten und die erzieherische Wirkung des Verfahrens auf Angeklagte und Öffentlichkeit gefördert werden.